Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom , mit der die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

Die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl. Nr. 1/2007 wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Der Eintrag zu § 31 lautet: "(entfallen)"
- 2. § 26 Abs. 2 lautet:

"Die Einschränkung nach Abs. 1 gilt wechselseitig nicht in den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz und Seiersberg sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Voitsberg, Köflach und Bärnbach, wechselseitig nicht in den Gemeinden Leibnitz, Wagna und Gralla und wechselseitig nicht in den Gemeinden Leoben und Niklasdorf."

- 3. § 31 entfällt.
- 4. Der Text des § 32 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und dem § 32 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"§ 32 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 26 und der Entfall des § 31 durch die Novelle LGBL. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft."

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)